

Satzung des Tennis-Club Asterstein (TCA) e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 6. Juli 1978 gegründete Tennis-Club führt den Namen "TCA" (Tennis-Club Asterstein e. V.). Der Tennis-Club ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und des Tennisverbandes Rheinland.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und

Pflege von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muss den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Bei Jugendlichen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder die den Tennissport aktiv betreiben, und am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv im Verein betrieben, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

7. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss beim Vorsitzenden zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist wirksam am 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- aus wichtigem Grund.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von

Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Beschwerde hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Beschwerde nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend; die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Rückständige Beiträge sind zu begleichen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen in Form von Arbeitsleistungen ist zulässig. Bei Nichtleistung besteht die Abgeltungsmöglichkeit

durch die Leistung eines Geldbetrages. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, nach Zustimmung der Mitgliederversammlung, für Sonderausgaben eine einmalige Umlage festzusetzen und die Frist zu bestimmen, in der die festgesetzte Summe gezahlt werden muss.

2. Eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr wird mit dem Erwerb der Mitgliedschaft fällig.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres abgebucht, bei im laufenden Jahr eingetretenen Neumitglieder unverzüglich nach deren Aufnahme in den Verein. Zusätzliche Details regelt die vom Vorstand erlassene Gebührenordnung.

§ 7

Verwendung der Mittel

Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen dürfen nur und gemäß § 2,3 der Satzung den Zwecken des Tennis-Clubs dienen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 9

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis; zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Insoweit wird auf § 5 Abs. 3 verwiesen.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung oder durch Zusendung einer Mail oder FAX.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind oder die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Einhaltung einer Frist verzichtet.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem (der) Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Öffentlichkeitsbeauftragten, dem Sportwart und dem Jugendwart.

Der oder die Ehrenvorsitzenden genießen beratende Funktion und haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung

der Tagesordnung;

b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

c) die Bewilligung von Ausgaben,

d) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

5. Die Verteilung der Aufgaben regelt der Vorstand.

§ 13

Vereinsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang oder durch ein Rundschreiben bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

Finanz- und Kassenwesen

Ehrenordnung

Jugendordnung

Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren ausgewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 16

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 18

Die ursprüngliche Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2011 beschlossen. Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.03.2019 beschlossen.

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Koblenz, den 08.03.2019

Der Vorstand:

Vorsitzender